



Beilagen

NKA5-S-075/011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhmk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 26 35) 9025

Durchwahl

Datum

Sabine Fischer

34573

14. April 2020

Betrifft

Befristete Verordnung für Apotheken im Verwaltungsbezirk Neunkirchen während Corona

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

über eine befristete Anpassung der Regelung der Betriebszeiten

öffentlicher Apotheken im Bezirk Neunkirchen

zur Bewältigung der Situation um das Coronavirus

Artikel I

In den Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen als zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes öffentlicher Apotheken im Bezirk Neunkirchen sind die Betriebs- bzw. Öffnungszeiten, während der die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr offen zu halten haben, sowie Bereitschaftsdienstzeiten festgelegt.

§ 1

Aufgrund des § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I. 59/2018 werden die Betriebs- bzw. Bereitschaftsdienstzeiten wie folgt angepasst:

§ 2

Jene Apotheken, die während der Mittagssperre Bereitschaftsdienst versehen, können diesen in unbedingt erforderlichen Umfang unterbrechen, um Desinfektionsmaßnahmen zu setzen, einen Teamtausch vorzunehmen oder sonstige unbedingt gebotene Schutzmaßnahmen durchführen zu können.

§ 3

Die unter § 2 vorgesehenen Vorkehrungsmaßnahmen zum Risikomanagement sind mit den benachbarten Apotheken so abzustimmen, dass keine gleichzeitige Schließung stattfindet, sondern dringende Fälle während dieses Zeitraumes der kurzzeitigen Sperre an eine Apotheke in der Nähe verwiesen werden können.

Darüber ist die Bevölkerung durch deutlichen Anschlag und auf sonstige geeignete Weise umfassend zu informieren.

§ 4

Aufgrund der gegebenen Ausnahmesituation und der nicht absehbaren Entwicklung können Apotheken im Falle einer erhöhten Nachfrage einen Bereitschaftsdienst in der Zeit zwischen 07:00 – 08:00 Uhr bzw. 07:30 – 08:30 Uhr und 18:00 – 19:00 versehen und – erforderlichenfalls – auch geöffnet halten.

Der verordnete Bereitschaftsdienst in der Nacht bleibt davon unberührt.

§ 5

Es ergeht seitens der Apothekerkammer in Absprache mit dem Gesundheitsamt die generelle Ermächtigung, die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimittel über die Nachtdienstausgabe der Apotheken durchzuführen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Kundmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Ergeht an:

58. Gemeinde Würflach, z. H. des Bürgermeisters, Willendorfer Straße 150, 2732

Würflach

mit dem Ersuchen um Aushang an der Amtstafel

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Grabner-Fritz



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.

Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

angeschlagen am:

abgeworfen am: